

Projekt: Gestaltungsprogramm Innenstadt Billerbeck
Bauherr: Stadt Billerbeck, 48727 Billerbeck, Markt 1

Projekt-Nr.: 7027-01

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Termin / Uhrzeit: 06.12.2017 / 19:00 Uhr
Besprechungsart: Kultursaal Alte Landwirtschaftsschule, 48727 Billerbeck, Darfelder Str. 10

Teilnehmer:

Frau Besecke	Stadt	besecke@billerbeck.de	Herr Mollenhauer	Stadt	mollenhauer@billerbeck.de
Herr Farwick	f+g	info@farwickgrote.de	Herr Guttek	f+g	alexander.guttek@farwickgrote.de
Siehe Teilnehmerliste					

Verteiler:

Wie vorgenannt (ohne Teilnehmerliste)

Protokoll

1. Begrüßung / Einführung

Herr Mollenhauer, Fachbereichsleiter Planen und Bauen der Stadt Billerbeck, begrüßt die Anwesenden und gibt eine kurze Einführung in die Thematik.

2. Vorstellung Zwischenstand Gestaltungsprogramm Innenstadt

Herr Farwick vom Büro farwick + grote, Ahaus, stellt den bisherigen Arbeitsstand des Gestaltungsprogramms Innenstadt anhand einer Powerpoint-Präsentation vor.

Herr Farwick macht deutlich, dass es bei der Darstellung von Gebäuden, die aus heutiger Sicht aus dem Rahmen fallen, nicht um eine Kritik an die Eigentümer geht. Die Gebäude spiegeln eine Zeit wieder, in der man sich von den Traditionen der Gebäudegestaltung abgewandt hat und neue Wege gehen wollte. In dieser Epoche von 20-30 Jahren (ca. 1960 bis 1980) sind Gebäude entstanden, die aus heutiger Sicht, aber auch aus Sicht vor den 1950er Jahren, nicht in das Stadtbild passen. Dieses ist ein Zeitgeschehen in allen Städten gewesen und daher nicht einzelnen Eigentümern anzulasten.

Die Stadt Billerbeck beabsichtigt, den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit zu geben, die Powerpoint-Präsentation nach der Veranstaltung auf Ihrer Internetseite einzusehen.

3. Stellungnahmen / Anregungen

Die Anwesenden begrüßen grundsätzlich die vorgestellte Planung und sehen diese als ausführlich, differenziert und hilfreich für die zukünftige Stadtgestaltung an.

Es wird von mehreren Bürgern vorgeschlagen, auch die Gestaltung von Freianlagen sowie Bäume und Blumenschmuck in das Gestaltungsprogramm mit einzubeziehen, da nicht nur die Architektur für das Stadtbild wichtig sei. Als Beispiel wird die Bahnhofstraße mit ihren freistehenden Häusern und den prägenden Vorgärten genannt. Herr Farwick und Herr Mollenhauer verweisen darauf, dass der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Büros f+g auf einer hochbaulichen Betrachtung liegt, zum Teil besteht auch eine Überschneidung zum räumlich-

Zu erledigen von:

bis:

stadtgestalterischen Leitbild des Büros Lohaus/Carl, das gestalterische Leitlinien für den öffentlichen und zum Teil für den privaten Raum festlegt. Die Vertreter der Stadt machen deutlich, dass die Einflussmöglichkeiten auf die Grüngestaltung privater Flächen eher gering sind.

Eine Bürgerin möchte wissen, wo der Unterschied zur „alten“, bestehenden Satzung ist. Herr Mollenhauer antwortet, dass ein wesentlicher Unterschied zur bestehenden Satzung sei, dass es nun flankierend ein Handbuch mit Erläuterung und Herleitung der Leitlinien sowie Beratungsgespräche mit Bauherren und einen Gestaltungsbeirat gäbe und die Satzung insgesamt daher transparenter sei. Herr Farwick antwortet, dass die bestehende Satzung nicht per se falsch sei, viele Elemente nach wie vor für richtig angesehen werden. Es gehe auch darum, dass einige Formulierungen nicht mehr ausreichend rechtssicher sind und andere ergänzt oder angepasst werden müssten.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob zukünftig eine Rückführung der Geschossigkeit sowie der Parzellenbreite auf ein ortstypisches Maß geplant sei. Herr Farwick antwortet, dass eine Rückführung auf eine generelle Eingeschossigkeit nicht beabsichtigt sei. Dies sei aber keine Fragestellung der Satzung, sondern der Bebauungspläne. Hinsichtlich der Parzellenbreite sei dagegen eine gestalterische Ablesbarkeit gewünscht, d.h. aber nicht, dass hinter der Fassade ein Ladenlokal sich nicht auch über mehrere Parzellen erstrecken kann. Frau Besecke antwortet, dass nicht pauschal geplant sei, alle Bebauungspläne hinsichtlich der Geschossigkeit anzupassen, ggf. sind Bauvorhaben bezogen punktuelle Änderungen von Bebauungsplänen in Anlehnung an das Handbuch denkbar.

Ein Bürger möchte wissen, ob eine aktive Umsetzung des Gestaltungsprogramms beabsichtigt sei oder die Stadt passiv bleibe, wie konkret Veränderungen der Stadtgestalt erreicht werden sollen und wie man „unwilligen“ Bauherren begegnen kann. Herr Mollenhauer erläutert, dass die Stadt plant, ein Hof- und Fassadenprogramm aufzustellen, um gezielt – nach einer Vorauswahl aufwertungswürdiger Gebäude – Eigentümer anzusprechen und mit Fördermitteln eine freiwillige Umgestaltung nach den neuen Gestaltungsleitlinien anzuregen. Über die geplante Gestaltungssatzung soll sichergestellt werden, dass Um- oder Neubauten „im Rahmen bleiben“. Ein Zwang zur Umgestaltung für Eigentümer ist aber nicht beabsichtigt und rechtlich nicht durchsetzbar, es geht nur über Gespräche.

Eine weitere Anregung betrifft den Umgang mit Tiefgaragen, diese werden zunehmend ein Thema (Wohnen im Stadtzentrum) und sorgen häufig für schwierige Situationen im Stadtbild. Herr Farwick antwortet, dass Tiefgaragen und deren Zufahrten im öffentlichen Raum nicht denkbar sind, vor allem aufgrund der vorherrschenden kleinteiligen Parzellierung. Im rückwärtigen Bereich hingegen könnten sie möglich sein und ihre Gestaltung müsste dann auch geregelt werden. Der Hinweis sei richtig und soll bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsprogramms berücksichtigt werden.

Ein Bürger weist darauf hin, dass in der Vergangenheit Abweichungen von der Gestaltungssatzung genehmigt wurden, Ausnahmen sollten jedoch zeitlich befristet sein auf den Zeitraum solange der Grund für die Ausnahmeregelung bestehe. Von Seiten der Stadt würde dies aber nicht kontrolliert. Herr Mollenhauer antwortet, dass dies bereits heute der Fall sei: Ausnahmen würden regelmäßig von der Stadt überprüft. Herr Farwick weist darauf hin, dass in der neuen Satzung geplant sei, Ausnahmen zuzulassen, wenn diese nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen vom Gestaltungsbeirat empfohlen würden.

Eine Bürgerin regt an, den Umgang mit Eingangsbereichen und barrierefreien Zugängen zu Gebäuden mit in das Handbuch und die Satzung einzubeziehen. Frau Besecke antwortet, dass dies nicht über eine Gestaltungssatzung regelbar

sei. Im Rahmen des räumlich-gestalterischen Leitbildes und der Umgestaltung der Innenstadtstraßen habe man versucht, dieses Thema zu berücksichtigen. Es ist im Bestand jedoch schwierig, öffentlich zugängliche Neubauten hingegen müssen barrierefrei sein, so dass sich die Frage hier nicht stellt.

4. Schlusswort

Herr Mollenhauer bedankt sich bei den Anwesenden für die Aufmerksamkeit und die rege Gesprächsbeteiligung.

aufgestellt, 12.12.2017

Alexander Guttek
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Verwendete Abkürzungen:

f + g
Stadt

farwick + grote Architekten BDA Stadtplaner
Stadt Billerbeck